

Dr. Helmut Weber, MR a.D.

42781 Haan, den 13.11.2015
Bahnhofstraße 59

Dr. Helmut Weber • Bahnhofstraße 59 • D - 42781 Haan

Frau Bürgermeisterin
Dr. Bettina Warnecke
Rathaus

42781 Haan

Offenes Schreiben

nachrichtlich:

Herrn Landrat Thomas Hendele (s. § 120 GO NRW „allgemeine Aufsicht“)

Bewusste Wählertäuschung?

Gebührensandal nur die Spitze eines Eisbergs?

Vorschlag für künftiges Handeln

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Warnecke,

die Rheinische Post berichtete am 11.11.2015, dass das Ratsmitglied Herr Giebels dargelegt hat, dass die aktualisierte Gebührensatzung für den „Rettungsdienst und Krankentransport“ zwei Monate früher hätte in Kraft treten können. Er stellt einen Zusammenhang mit der Bürgermeister-Wahl her.

Bewusste Wählertäuschung?

Es handelt sich hier möglicherweise nicht wie bei der notwendigen Aktualisierung von Gebührensatzungen um Untätigkeit, mangelhafte Kontrolle und Schlamperei (vornehm ausgedrückt: „Organisationsversagen“), sondern ggf. um eine bewusste Wählertäuschung, die ggf. zudem zum finanziellen Nachteil des städtischen Haushalts und letztlich zulasten der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt gegangen ist.

Es wird daher von Ihnen die Frage zu klären sein, warum es zu dieser Verzögerung gekommen ist, vor allem, ob hier eine Anregung, Bitte oder Weisung zur Verzögerung – von wem auch immer - an eine/n oder mehrere Bedienstete/n der Verwaltung erging, entsprechend verzögert zu verfahren. Oder lag ein vorteilerhoffender sog. „vorausseilender Gehorsam“ vor?

Sollte eine bewusste Wählertäuschung festzustellen sein, wäre zu prüfen, welche strafrechtlichen Konsequenzen daraus gezogen werden könnten und müssten.

Zudem ist zu prüfen, ob in diesem Fall § 839 BGB – Haftung bei Amtspflichtverletzung – zur Anwendung kommt, bei dem Verantwortliche Schadensersatz zu leisten haben.

Gebührensandal nur die Spitze des Eisbergs?

Die Untätigkeit bei der Aktualisierung von Gebührensatzungen trifft nach meinen eigenen Recherchen vom 12.11.2015 bei der Durchsicht der im Internet einsehbaren städtischen Gebührensatzungen und Entgelte nach meiner Auffassung auf eine Vielzahl von städtischen Gebührensatzungen in Haan zu!

Ich habe die Auflistung der nach meiner Auffassung nicht angepassten Gebührensatzungen, die überwiegend dem Geschäftsbereich des Ordnungsamts zuzuordnen sind, mit Fragen an den Landrat zur Prüfung weitergeleitet (s. Anlage).

Die Problematik weitet sich möglicherweise zu einem Gebührensandal in einem größeren Umfang aus („Spitze des Eisbergs“?).

Letztlich tragen wir als Bürgerinnen und Bürger - neben der Verwaltung und dem Rat - auch eine Mitverantwortung, wenn wir uns zu wenig interessieren, einbringen und keine Kontrolle ausüben.

Wie ich festgestellt habe, kann und konnte jeder mit einem Internetzugang problemlos und ohne großen Zeitaufwand die Gebührensatzungen der Stadt einsehen. Ein Hinweis aus der Verwaltung oder der Kommunalpolitik auf diese Quelle (<http://www.haan.de/index.phtml?NavID=1581.50>) wäre sehr hilfreich gewesen und hätte schnell zu mehr Klarheit geführt.

§ 839 BGB trifft m. E. auch auf die Untätigkeit bei den Gebührensatzungen für den „Rettungsdienst und Krankentransport“ sowie für die „Feuerwehrfahrzeuge und die Personalkosten der Feuerwehr“ und ggf. bei noch weiteren Gebührensatzungen zu.

Ich setze auf Ihre lückenlose Aufklärung, wie Sie dies öffentlich erklärt haben, und auf Konsequenzen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Bürgerinnen und Bürger über sämtliche Schritte Ihrer Aufklärungsarbeit und das von Ihnen Veranlasste informieren würden.

Dass sich dies nicht wiederholen darf, ist so selbstverständlich, dass es keiner Erwähnung bedarf. Dies funktioniert jedoch nicht mit Lippenbekenntnissen, sondern nur mit einer umfassenden Änderung der bisher teilweise nicht effektiven Praxis.

Vorschlag für künftiges Handeln

Ich schlage Ihnen vor, dass alle Gebührensatzungen in jährlichen Abständen von Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überprüft werden.

Zu jeder Gebührensatzung sollte Ihnen ein individueller Prüfbericht vorgelegt werden, in dem auch Vergleiche mit Gebührensatzungen anderer Kommunen enthalten sein müssen.

Ich hoffe, dass beispielsweise die nun erstmalig seit 25 oder 35 (?) Jahren aktualisierten Gebührensätze für den Rettungsdienst und die Krankentransporte aufgrund eines sorgfältigen Vergleichs mit Satzungen anderer Kommunen angepasst wurden. In der Gebührensatzung einer anderer Kommunen habe ich z. B. einen anderen Ansatz gefunden als in der „antiken“ Gebührensatzung der Stadt Haan aus dem Jahre 1980.

Die Aktualisierung und Anpassung einer Gebührensatzung darf also keinesfalls in einer einfachen Änderung der Eurobeträge münden!

Über mögliche Mindereinnahmen darf man sich bei einem solchen Verfahren nicht wundern.

Bei den knappen finanziellen Mitteln der Stadt spielt eine vernachlässigte und unangepasste Einnahmesituation eine wesentliche negative Rolle!

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Weber)

PS: Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Schreiben und die Anlagen (Schreiben an Herrn Landrat und das Beiblatt) den Mitgliedern des Rats z. K. geben würden.